



Gemeinde Henndorf am Wallersee

BEZIRK UND LAND SALZBURG
Hauptstraße 65, A-5302 Henndorf am Wallersee

Aktenzahl ZEN/9185/2013
Datum 14.12.2013

Hundeleinenzwang - Verordnung 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henndorf am Wallersee hat am 13.12.2013 gemäß § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz beschlossen:

§ 1

Hundeleinenzwang

- (1) Hund sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von der Begleitperson so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.
- (2) Diese Verpflichtung (Abs. 1) gilt nicht außerhalb von Ortsgebieten (Ortstafel, Ortsende), Siedlungen und Weilern, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter mit ihren Hunden eine der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz absolviert hat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Henndorf am Wallersee und tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeleinenzwang-Verordnung 2010 vom 19.02.2010 außer Kraft.

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG HENNDORF A. W.

Der Bürgermeister:

Rupert Eder



Parteienverkehrszeiten - Amtsleitung:

Telefonisch sind wir für Sie erreichbar:

Montag:	07:30 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag - Freitag:	07:30 - 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag:	07:30 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	07:30 - 12:00 Uhr